GEMEINDE WALLENHORST
BEBAUUNGSPLAN NR.150
"GROSSE STRASSE/RULLER STRASSE"

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück — Gemeinde Wallenhorst

Kartengrundlage:
Flurkartenwerk 1:1000
Gemarkung Wallenhorst — Flur 4, 5, 6
Katasteramt Osnabrück, den 14.4.1986 — Az.: V 2017/86

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBl. S. 187).

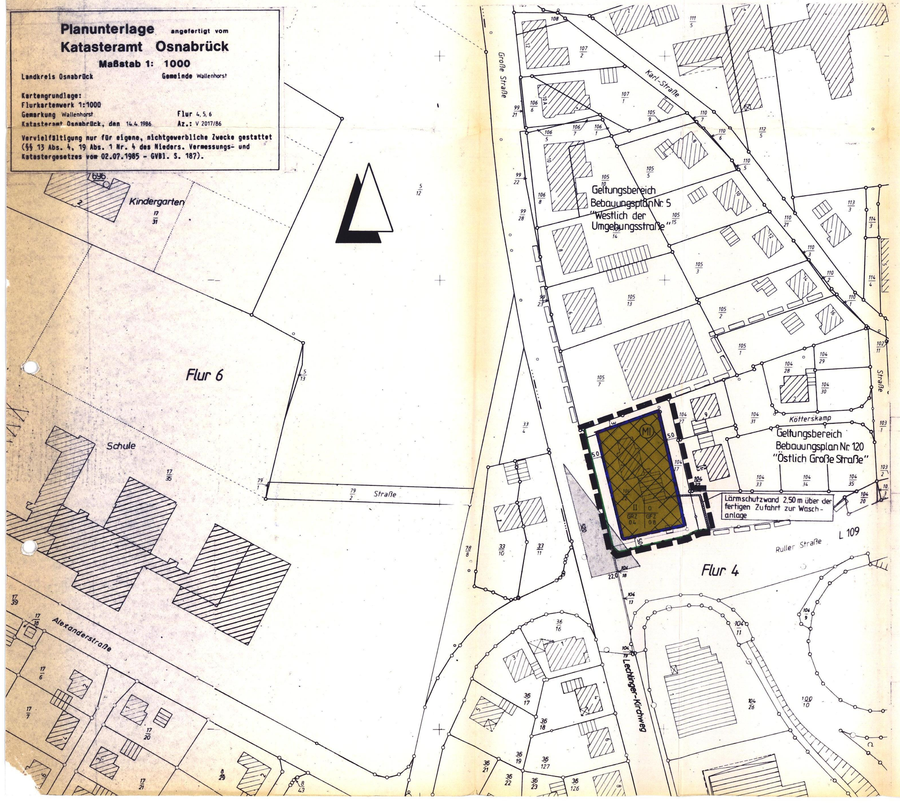

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 51 — Höhenlinien mit Höhenangabe über NN
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- (MI) — Mischgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- I,II usw. — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- o — offene Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Ein- und Ausfahrtsverbot

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 150
- Sichtdreieck, zwischen 0.80 m und 2.50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Fläche
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne

Textliche Festsetzung

Ausnahmeregelung zur Baugrenze

Die Überdachung der Tankstellenanlage darf als Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG die Baugrenze zur Großen Straße um bis zu 3 m überschreiten.

Textlicher Hinweis

Die Bebauungspläne Nr. 5 "Westlich der Umgehungsstraße", 1. Änderung, in der Fassung der Genehmigung vom 11.11.1969 und Nr. 120 "Östlich der Großen Straße", in der Fassung der Genehmigung vom 01.09.1981, treten außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erfaßt werden.

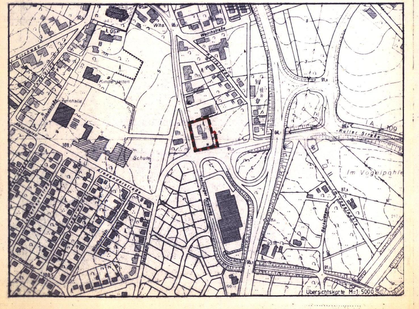

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) und des § 80 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S.323) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 150 "Große Straße/Ruller Straße" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Wallenhorst, den 01.07.87

In Vertretung — In Vertretung

Ratsvorsitzender — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.03.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 28.10.1986 ortsüblich bekanntgemacht.
Wallenhorst, den 01.07.87

In Vertretung

Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.4.86).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 15.6.1987
Im Auftrag:
Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

INGENIEURPLANUNG
Feldkamp - Lukenow - Witschel
Rehmstraße 13 Tel. 0541/83083
4500 Osnabrück

Osnabrück, den 10.06.1987

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.01.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.02.1987 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 19.02.1987 bis 19.03.1987 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

In Vertretung

Wallenhorst, den 01.07.87

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 22.06.87 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Wallenhorst, den 01.07.87

In Vertretung

Gemeindedirektor

~~Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom ... Az: ... unter Auflagen/mit Maßgaben gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die ... Genehmigungsbehörde~~

Hat vorgelegen (gem. § 11 BauGB)
Osnabrück, 25. AUG. 1987
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

~~Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.~~
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 15.10.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15.10.87 rechtsverbindlich geworden.
Wallenhorst, den 22.10.1987

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Wallenhorst, den 24.10.1988

Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN NR.150
"GROSSE STRASSE/RULLER STRASSE"

MASSTAB 1:1000

GEMEINDE WALLENHORST